

Beitragsordnung

ab 01.01.2021

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.10.2020

§ 1

Vereinsmitglieder

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Vereinsmitglieder ergibt sich aus im Vorjahr erzielten Einnahmen aus Weiterbildungsmaßnahmen (Ausbildung im Auftrag für Dritte, Umschulung, Fortbildung, Coaching, Profiling, qualifizierende Beschäftigung) inklusive Zuwendungen der Sozialversicherungsträger und Gebietskörperschaften. Daraus ergeben sich vier Beitragsgruppen:

Beitragsgruppe	Einnahmen aus dem Vorjahr (in Euro)	Beitrag (in Euro)
I	bis 300.000	365
II	bis 500.000	700
III	bis 2 Mio.	1.400
IV	über 2 Mio.	2.000

2. Die Rechnungsstellung erfolgt auf Grundlage der abgegebenen Jahresbeitragserklärung. Wird durch das Vereinsmitglied trotz zweimaliger Aufforderung keine Jahresbeitragserklärung abgegeben, erfolgt die Berechnung des ausstehenden Jahresbeitrages auf Grundlage der letzten Erklärung in die nächsthöhere Beitragsgruppe. Wurde noch nie eine Erklärung abgegeben, wird das Mitglied in die Beitragsgruppe II eingruppiert. Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds erfolgt, wenn ein Vereinsmitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug und nach einem eingeleiteten Mahnverfahren keine Zahlung leistet.

§ 2

Fördermitglieder

1. Der jährliche Förderbeitrag liegt bei mindestens 159 Euro. Er kann individuell höher gesetzt werden.
2. Die Laufzeit einer Fördermitgliedschaft beträgt 12 Monate. Näheres regelt die Satzung.
3. Eine Jahresspendenbescheinigung wird am Anfang des Folgejahres ausgestellt.